

7. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE INSTITUTIONEN

7.1. Serviceeinrichtungen und Interessenvertretungen

7.1.1. Landwirtschaftskammer Steiermark (LWK)

Die Landwirtschaftskammer vertritt ihre Kammermitglieder in der Sozialpartnerschaft, gibt Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen ab und vertritt die Kammerzugehörigen in wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und steuerrechtlichen Fragen bzw. in Außenhandels- und Integrationsfragen. Ebenso hat die Kammer in bestimmten Gesetzen und Verordnungen die Aufgabe, bei diesen in der Vollziehung mitzuwirken.

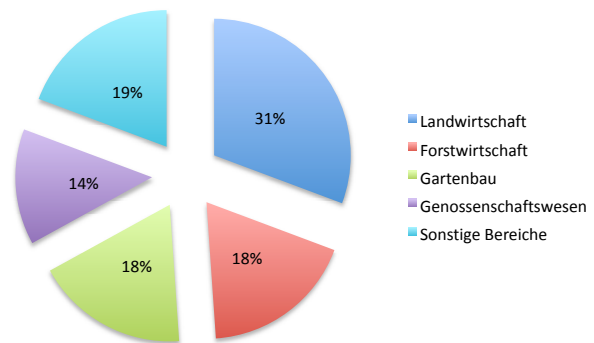
Einen weiteren Kompetenzbereich stellen die Förderaufgaben der Kammer dar, die auf Grund geltender Rechtsgrundlagen auf EU-, Bundes- und Landesebene geregelt sind. Die zentrale Aufgabe der Kammerorganisation bildet der Beratungsdienst der Kammer, der sich in den Allgemeinen Beratungsdienst, in den Fachberatungsdienst, in die Praxisberatung und in die Arbeitskreisberatung untergliedert.

7.1.2. Steiermärkische Landarbeiterkammer (LAK)

Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist die gesetzliche Interessenvertretung der in der Land- und Forstwirtschaft unselbständigen Beschäftigten. Ihre Aufgabe ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der mehr als 10.000 Mitglieder zu vertreten und zu fördern. Die gesetzliche Grundlage dazu bilden das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz und das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz.

Die Mitglieder der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft tragen wesentlich dazu bei, dass die agrarische Produktion in unserem Land auf hohem Niveau aufrechterhalten werden kann. Sie sind Mit-Garanten für die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes. Die Verteilung auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche stellt sich wie folgt dar:

Abb. 25 Landarbeiterkammer – Verteilung der Beschäftigungsbereiche

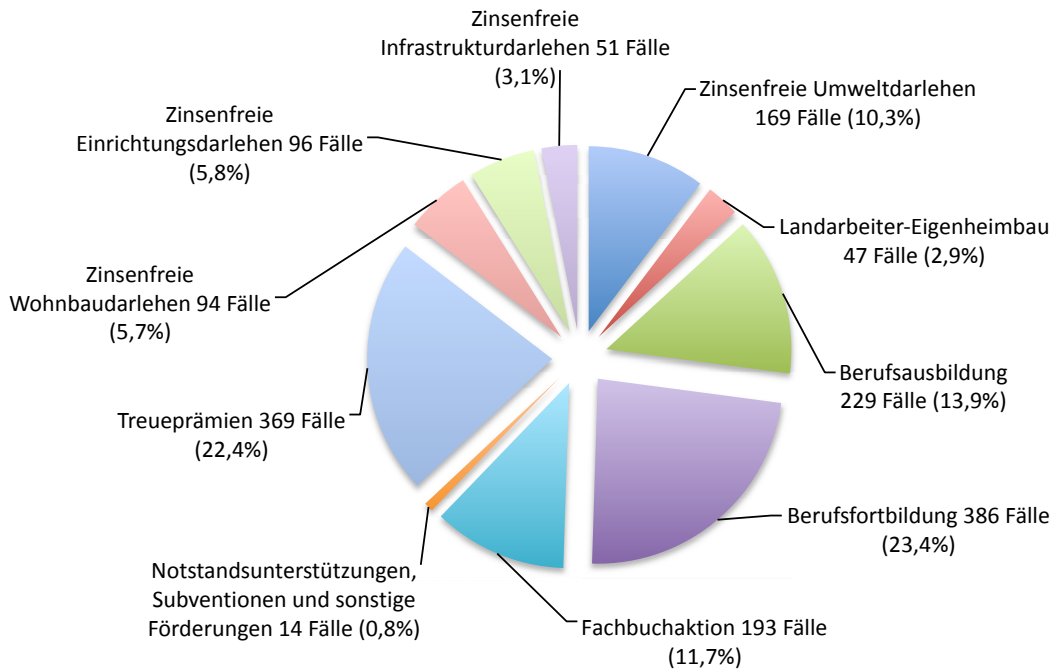


Die Steiermärkische Landarbeiterkammer versteht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen und vertritt und fördert als solches die beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Mitglieder. Die Leistungsschwerpunkte sind:

- Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten (siehe Grafiken)
- Förderung in den Bereichen Wohnversorgung, Alternativenergie, Aus- und Weiterbildung sowie in anderen Lebensbereichen (siehe Grafik)
- Initiative und stellungnehmende Mitwirkung bei der Verbesserung bzw. Schaffung von Gesetzen und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene
- Regelmäßige Information der Mitglieder über die kammereigene Zeitung und andere Publikationen
- Maßnahmen zur Gemeinschafts- und Imagepflege durch entsprechende Veranstaltungen und andere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten

Ein besonderes Anliegen war der Steiermärkischen Landarbeiterkammer immer schon die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder. Um das Bildungsprojekt über die bereits bestehenden Förderungsmöglichkeiten hinaus zu fokussieren und den Bedürfnissen der Kammerzugehörigen anzupassen, wurde eine Bildungsoffensive gestartet, die letztlich im Jahre 2003 zur Gründung eines eigenen Bildungsvereines geführt hat. In den Berichtsjahren haben bei mehr als 30 Veranstaltungen über 500 Teilnehmer vom Bildungsangebot des Vereines Gebrauch gemacht.

Abb. 26 Landarbeiterkammer – Förderungsbereiche, Anzahl der Fälle und deren Gewichtung 2008 und 2009



7.1.3. Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) führt die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen, für deren mittätige Angehörige und für die Bezieher einer Bauernpension durch. Weiters ist die SVB auch für Auszahlung des Pflegegeldes für bäuerliche Pensionsbezieher und Schwerstversehrtenrentner nach landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen zuständig.

Tab. 79 Versicherungsstand Krankenversicherung der Sozialversicherungsanstalt, Regionalbüro Steiermark im Jahresdurchschnitt 2005 bis 2008

	Insgesamt					Diff. 2007 / 2008 in %
	2005	2006	2007	2008	Anteil in %	
Steiermark	63.336	62.854	62.376	62.023	21,2	-0,6
Österreich	296.916	295.099	293.432	292.021	100,0	-0,5

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2008

Tab. 80 Pflichtversicherte Selbständige, Krankenversicherung nach Regionalbüro im Jahresdurchschnitt 2005 bis 2008

	Insgesamt					Diff. 2007 / 2008 in %
	2005	2006	2007	2008	Anteil in %	
Steiermark	30.439	29.793	29.198	28.613	21,5	-2,0
Österreich	141.368	138.593	135.663	133.283	100,0	-1,8

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2008

Tab. 81 Pflichtversicherte Kinder, Krankenversicherung nach Regionalbüro im Jahresdurchschnitt 2005 bis 2008

	Insgesamt					Diff. 2007 / 2008 in %
	2005	2006	2007	2008	Anteil in %	
Steiermark	1.462	1.413	1.373	1.293	21,5	-5,8
Österreich	6.720	6.422	6.229	6.011	100,0	-3,5

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2008

Tab. 82 Pflichtversicherte Pensionisten, Krankenversicherung nach Regionalbüro im Jahresdurchschnitt 2005 bis 2008

	Insgesamt					Diff. 2007 / 2008 in %
	2005	2006	2007	2008	Anteil in %	
Steiermark	29.404	29.680	29.911	30.203	21,1	+1,0
Österreich	139.191	140.469	141.779	143.182	100,0	+1,0

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2008

Tab. 83 Anzahl der Betriebsführer, an die Beiträge der Unfallversicherung vorgeschrieben wurden nach Regionalbüro im Jahresdurchschnitt 2006 bis 2008

	Insgesamt				Diff. 2007 / 2008 in %
	2006	2007	2008	Anteil in %	
Steiermark	68.341	67.752	67.242	23,5	-0,8
Österreich	293.344	289.405	286.053	100,0	-1,2

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2008

Tab. 84 Versichertenstand Pensionsversicherung nach Regionalbüro im Jahresdurchschnitt 2006 bis 2008

	Insgesamt				Diff. 2007 / 2008 in %
	2006	2007	2008	Anteil in %	
Steiermark	37.370	36.371	35.453	21,9	-2,5
Österreich	169.903	165.706	162.134	100,0	-1,2

Quelle: Jahresbericht Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2008

7.2. Behörden, Fachabteilungen und Zuständigkeiten der Steiermärkischen Landesregierung

7.2.1. Agrarbezirksbehörden für Steiermark

Die Agrarbezirksbehörde für Steiermark mit Sitz in Graz und den Dienststellen in Leoben und Stainach hat die Agenden der Bodenreform wahrzunehmen.

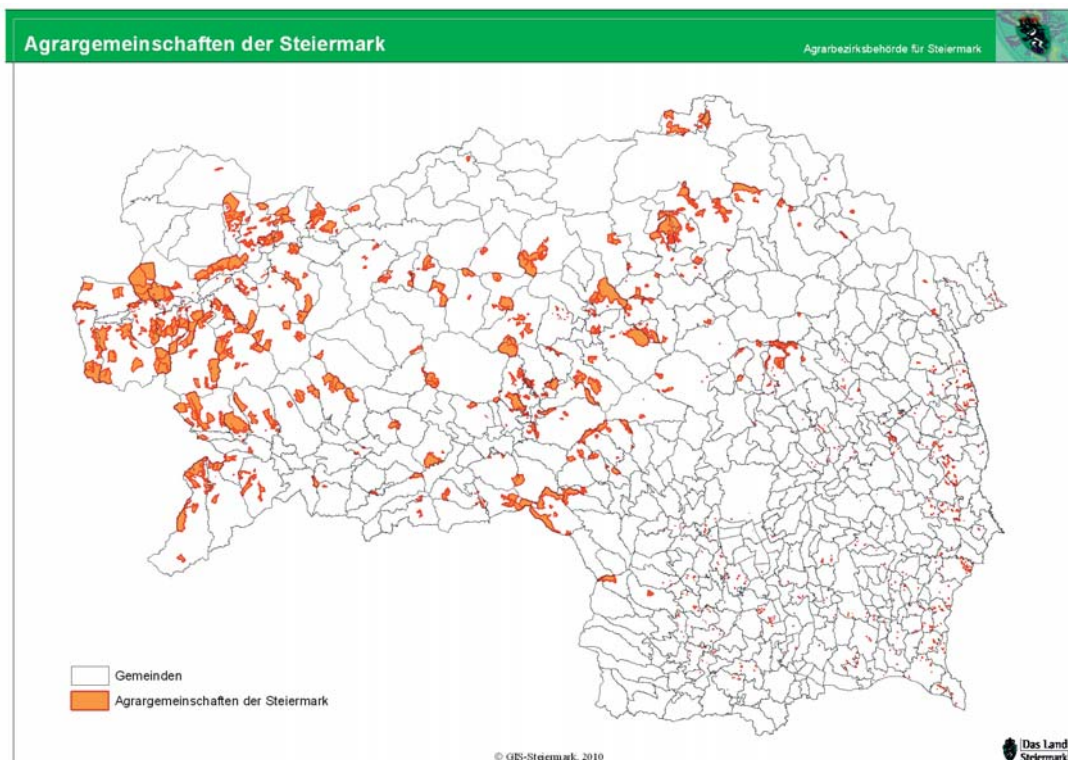
Gem. Artikel 12 der Österreichischen Bundesverfassung sind als Angelegenheiten der Bodenreform jene Maßnahmen auf dem Gebiet der Landeskultur zu verstehen, durch welche die überkommenen Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse auf gesetzlicher Grundlage und in Übereinstimmung mit den veränderten agrarpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen einer planmäßigen Anpassung und Neuordnung unterzogen werden, um eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Die Tätigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark ist vom Ziel geleitet, durch infrastrukturelle

Maßnahmen bei gleichzeitiger Beachtung der ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge und sorgfältiger Abwägung der gegebenen Interessenlage zur Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes beizutragen, die wirtschaftliche und soziale Lage, insbesondere in den bergbäuerlichen Gebieten des Landes verbessern zu helfen sowie die Erhaltung jener Siedlungsdichte zu fördern bzw. zu gewährleisten, die für die Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft notwendig ist.

Ziel aller Maßnahmen ist es, eine ökonomisch zweckmäßige und ökologisch verantwortliche funktionstüchtige Landwirtschaft im Agrarbezirk zu gewährleisten. Daneben ist die Agrarbezirksbehörde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes auch mit Beratungs- und Förderungsaufgaben betraut.

Im Einzelnen handelt es sich beim Tätigkeitsbereich der Agrarbezirksbehörde um Ländliche Neuordnung, Agrargemeinschaften, Einforstungsrechte, Bringungsrechte und Almwirtschaft. Im Amtshilfeverfahren stehen die landwirtschaftlichen Sachverständigen auch anderen Abteilungen des Landes bzw. den übrigen Gebietskörperschaften zur Verfügung.



Tab. 85 Zusammenstellung über die Tätigkeiten und Aktivitäten der Agrarbezirksbehörde für Steiermark 2009

Anzahl der Gemeinden		542		
Anzahl der lfw. Betriebe		42.370 (2007)		
Kernleistungen				
		anhängig 31.12.2009	abgeschlossen 2009	Anmerkung
1.	Verfahren gemäß Zusammenlegungsgesetz			
1a.	Zusammenlegungen (>50 ha)	41	1	
1b.	Großflurbereinigungen gem. § 47	37	22	inkl. amtswegige Flb.
1c.	Flurbereinigungen gem. § 48	1.334	1.452	keine Angabe aus Graz
2.	Verfahren gemäß landwirtschaftlichem Siedlungsgesetz			
	Siedlungsverfahren	164	180	
3.	Verfahren gemäß Agrargemeinschaftengesetz			
3a.	Agrargemeinschaften (Anzahl, Mitglieder, Fläche)	639 Agrargemeinschaften mit 9.117 Stammsitzliegenschaften und 74.638 ha		Aufsicht, Teilung, Regulierung Beratung
3b.	Übertragungen von Anteilsrechten	22	53	
3c.	Teilungen von Stammsitzliegenschaften	0	341	
3d.	Regulierungen von Agrargemeinschaften	57	5	
3e.	Teilungen von Agrargemeinschaften	26	17	
3f.	Sonstige	1	29	
4.	Verfahren gemäß Einforstungslandesgesetz			
4a.	Übersicht (Anzahl berechtigter Betriebe, belastete Fläche)	5.277 berechnete Betriebe und 124.350 ha belastete Fläche		Aufsicht, Streitentscheidung, Regulierung, Wald-Weide-Trennung
4b.	Übertragungen bzw. Ablöse von Einforstungsrechten	36	52	
4c.	Teilungen von berechtigten Liegenschaften	0	24	
4d.	Neuregulierung bzw. Sicherung von Einforstungsrechten	72	6	
4e.	Teilungen von belasteten Liegenschaften	2	3	
4f.	Elementarholzhöchst-mengenfeststellungen	0	16	
4g.	Lastenfreistellungen	0	12	
4h.	Sonstige	1	31	
5.	Verfahren gemäß Güter- und Seilwegelandesgesetz			
5a.	Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht gem. GSLG	6	2	Verfahrensabwicklung, Entscheidungen, Ablösen...
5b.	Materialeilbahnen	0	2	
5c.	Sonstige	0	0	

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE INSTITUTIONEN

6		Almschutzgesetz		
6a.	Almwirtschaft	Almkataster: 2.905 Almen		Almkataster, Beratung, Almpläne etc.
6b.	Almkataster	0	10	Aufnahme, Löschung
6c.	Futterflächenermittlung	0	9	
6d.	Almwege	3	11	
6e.	Almpläne	0	30	
6f.	Sonstige	4	52	Gutachten, Stellungnahmen, Projekte
7		Vermessung		
7a.	Vermessungen	318	234	
8	Rechtshilfe und Gutachten für Dritte (Gemeinde, BH u. a.)	85	348	Raumordnung, Naturschutz, Rodung, Schutz landw. Betriebsflächen
8a.	davon für Gemeinden	39	186	
8b.	Bezirksverwaltungsbehörden	45	157	
8c.	Amt der Stmk. LR	1	5	
SUMME der Verfahren 2009		2.206	2.922	
Quelle: Agrarbezirksbehörde für Steiermark 2009				

Tab. 86 Kennzahlen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark

Agrargemeinschaften	639 Agrargemeinschaften mit 9.117 Stammsitzliegenschaften und 74.638 Hektar Genossenschaftsfläche	Aufsicht, Teilung, Regulierung, Beratung
Betriebe	5.277 berechnete Betriebe und 124.350 Hektar belastete Fläche	Aufsicht, Streitentscheidung, Regulierung, Wald-, Weidetrennung
Almwirtschaft	Almkataster: 2.905 Almen	Almkataster, Beratung, Almpläne etc.
Quelle: Agrarbezirksbehörde für Steiermark 2009		

7.2.2. Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

7.2.2.1 Zuständigkeiten der FA10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung

Die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft ist in 3 Fachabteilungen untergliedert. Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Fachabteilungen sind im Wesentlichen nachstehend angeführt. Genaue Informationen können über www.agrar.steiermark.at oder www.verwaltung.steiermark.at abgerufen werden.

Zuständigkeiten der FA10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung:

- Rechtssachen und fachliche Angelegenheiten im Bereich Land- und Forstwirtschaft.
- Angelegenheiten des Landesagrarsenates und der Agrarbezirksbehörden, Bodenreform – Rechtssachen.
- Landarbeitsrecht, Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.
- Forstwesen, Tierzucht, Tiertransportwesen, Tierversuchswesen, Tierschutz, Jagdwesen, Fischereiwesen, Bienenzucht, UVP-Gesetz in Angelegenheiten des Geschäftsbereiches der Abteilung: Rechtssachen.
- Buschenschankwesen – Rechtssachen.
- Landwirtschaftsförderungsgesetz.
- Pflanzenbau einschließlich Obst-, Wein- und Gartenbau und Pflanzenschutz, Landwirtschaftliches Betriebsmittelwesen: Rechtssachen und fachliche Angelegenheiten.
- Schutz landwirtschaftlicher Böden, Rechts-sachen und fachliche Angelegenheiten.
- Almwirtschaft – rechtliche und fachliche Angelegenheiten.
- Grundverkehrsrecht einschließlich des Verkehrs mit Baugrundstücken, Angelegenheiten der Grundverkehrsbehörden.
- Allgemeine landwirtschaftliche Förderungsan-gelegenheiten einschließlich der Koordinierung und Durchführung der ausschließlichen EU- und Bundesförderung, der gemeinschaftlich finanzierten EU-, Bundes- und Landesförde-rung, der gemeinschaftlich finanzierten Bundes- und Landesförderung und der ausschließlichen

Landesförderung, Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

- Förderung zur teilweisen Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.
- Landesagrarsenat.
- Agrarombudsmann.
- Tierschutzombudsmann.
- Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

7.2.2.2 Zuständigkeiten der FA10B – Landwirtschaftliches Versuchswesen

- Versuchswesen Obst- und Weinbau.
- Versuchswesen Spezialkulturen.
- Sortenerhaltung Obstbau und Spezialkulturen.
- Aufgaben im Vollzug des Bodenschutzge-setzes.
- Boden- und Pflanzenanalytik.
- Amtlicher Pflanzenschutzdienst
 - Aufgaben im Vollzug des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes (Monitoring bei Feuerbrand, Maiswurzelbohrer usw.)
 - Tätigkeiten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997
- Laboruntersuchungen auf Nematoden (Pflanzkartoffelanbau), Pflanzenvirosen und Mykoplas-mosen.
- Inlandskontrolle bei Obst, Gemüse, Speisekar-toffeln, Eiern und Geflügelfleisch nach dem Qualitätsklassengesetz.
- Amtssachverständigentätigkeit (z.B. in Verfah-ren n. d. Stmk. Pflanzenschutzgesetz, Landesweinbaugesetz, Stmk. Buschenschankgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzgutgesetz, Reben-verkehrsgesetz sowie in UVP-Verfahren).
- Führung des Gentechnikregisters in Vollziehung des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgege-setzes.
- Cross-Compliance-Kontrollen – Bereich Leb-ensmittelsicherheit (viehlose Betriebe) im Rah-men der GAP-Betriebsprämien-gewährung.

7.2.2.3 Zuständigkeiten der FA10C – Forstwesen (Forstdirektion)

- Fachliche Führung, Aus- und Weiterbildung, Koordination und Fachaufsicht für das forstliche Personal in den Forstfachreferaten der Bezirke beim Vollzug des Forst-, Jagd- und Pflanzenschutzgesetzes – Bereich Holz (Pflanzenschutzorgane) und Feuerbrandsachverständigendienst (15 Bezirksforstinspektionen und rd. 50 Forstaufsichtsstationen).
- Fachliche und rechtliche Beratung in Fragen des Forstwesens, Jagdwesens und Pflanzenschutzdienstes (hier Exportkontrollen Bereich Holz, Feuerbrandsachverständigendienst).
- Eigentümerversammlung des Landes Steiermark in der Generalversammlung der Nationalpark Gesäuse GmbH.
- Sicherstellen und Überwachen der Wälder auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (Forst-, Jagd-, Pflanzenschutzgesetz, Umweltschutzgesetz u. a.).
- Erstellen forstfachlicher Gutachten z. B. für Rodungen, Waldfeststellung, Fällungen, Neu- und Wiederbewaldungen, Waldteilungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPs) und die Mitarbeit bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen (UVEs).
- Erstellen von Gutachten und Beratung für Forststraßen und sonstige Bringungsanlagen, Prüfen und Bewilligen von Forststraßenförderungsprojekten.
- Durchführen der Endabnahme von Forststraßenförderungsprojekten (Kollaudierung).
- Erstellen von Gutachten und Beratung in jagdfachlichen Angelegenheiten.
- Koordination und Abwicklung der forstlichen Förderung.
- Laufende Überwachung der Wälder und Dokumentation des Befalls durch biotische (Schadinsekten, Pilze, Bakterien, Viren) und abiotische (Sturm, Schnee, Lawinen, Eisanhang, Hagel, Wasser, Murenabgänge, Waldbrand) Schadeinflüsse.
- Erstellung und Umsetzung von flächenwirtschaftlichen Projekten in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen.
- Erstellung und Umsetzung von Projekten zur Erhaltung und Sanierung der Schutzwälder (Initiative Schutz durch Wald des BMLFUW).
- Erstellung und Führung des Waldentwicklungsplanes, des Landeskonzeptes zur Verbesserung der Schutzfunktion des Waldes mit dem Nach-

folgeprojekt ISDW – Initiative Schutz durch Wald, der Forststatistik und der Holzeinschlagsmeldungen

- Mitwirkung bei Fragen der Bewertungen und Entschädigungen in Waldangelegenheiten.
- Sicherung der Leistungen und Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe „Steirische Landesforstgärten“ und „Steiermärkische Landesforste“.

7.2.3. Tierschutzombudsstelle

Mit 1. Jänner 2005 trat das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2006, in Kraft.

Für die Steiermark wurde Dr. med. vet. Othmar Sorger durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009 zum Tierschutzombudsmann bestellt. Die Geschäftsstelle wurde gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung in der Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung – eingerichtet. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung wurde als Nachfolge für die Zeit ab 1. Jänner 2010 Frau Drⁱⁿ. Barbara Fiala-Köck für die Agenden der Tierschutzombudsstelle bestellt.

7.2.4. Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBl. Nr. 39/2002 und die dazu erlassenen Novellen.

Gemäß § 166 Abs.1 obzitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat

sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.“

Darüber hinaus ist sie begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Bestimmungen wurden in der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 60/1972) festgelegt. Diese Vorschriften gelten wie auch jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, auch für familienneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen alle bäuerlichen Betriebe, die Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs.2 des obzitierten Gesetzes land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft.

Entsprechend dem § 15 Abs.1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für ein Anerkennungsverfahren beizuziehen.

7.2.4.1 Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Dienstnehmer/innen in der Land- und Forstwirtschaft

- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw), LGBl. 2005/99
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw), LGBl. 2006/127
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw), LGBl. 2005/60

- Verordnung über Vorschriften des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw), LGBl. 2003/99
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitsmittelverordnung – AMVOLuFw), LGBl. 2003/98
- Verordnung betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO), LGBl. 2003/97
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008), LGBl. 2008/99
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBl. 2002/87
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO), LGBl. 2002/85
- Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBl. 2002/86
- Verordnung über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), LGBl. 2002/84
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Kennzeichnungsverordnung (Kenn-VO), LGBl. 2002/83
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe LGBl. 2001/55
- Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung - LFSG-VO 2005), LGBl. 2005/100
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung), LGBl. 1972/60

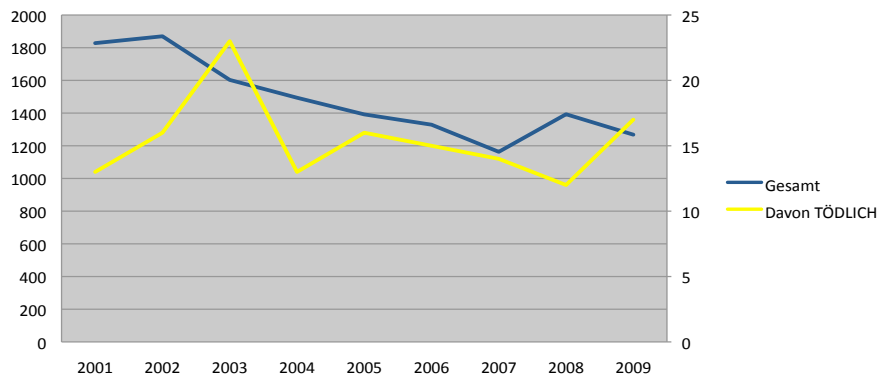
7.2.4.2 Unfallstatistik

Im Jahre 2009 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 1.441 Arbeitsunfälle, davon endeten 17 tödlich. 1.268 Unfälle fallen in den Geschäftsbe-
reich der SVB und 173 Unfälle in den der AUVA. Aufgrund einer Umstellung der Unfallursachen-
gruppen und der statistischen Zusammenführung der Versicherungsträger liegt für 2008 und 2009
keine detaillierte Aufstellung der Arbeitsunfälle vor. Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle ist gegenüber
2008 um 17,3% gefallen.

Tab. 87 Objektive Unfallursachen bei den selbständigen Landwirten und deren Familienangehörigen 2001 bis 2009

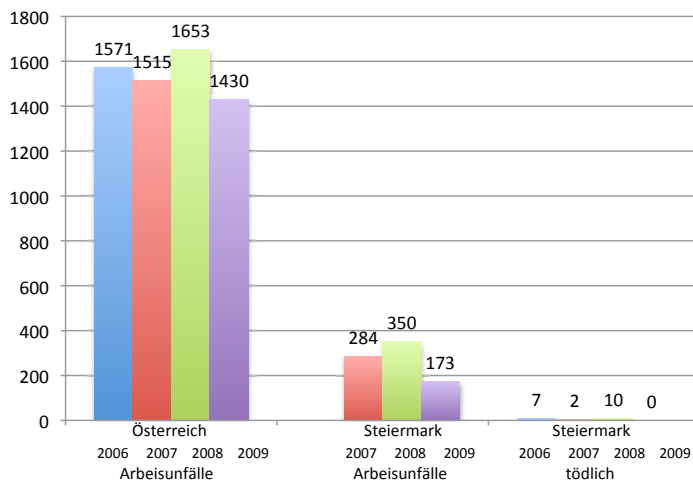
Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Sturz und Fall von Personen	783	750	680	610	584	536	428		
Tiere	200	241	205	189	151	165	153		
Arbeitsmaschinen	185	176	129	154	121	126	120		
Herab- u. Umfallen von Gegenständen	190	213	181	178	172	160	163		
Transportmittel	55	63	59	53	52	42	33		
Scharfe und spitze Gegenstände		111	87	80	71	64	55		
Einklemmen		97	80	58	70	49	59		
Handwerkzeuge	61	62	53	56	43	49	56		
Herumfliegende Teile		42	40	30	35	27	11		
Berufskrankheiten		25	23	22	25	41	32		
Anstoßen		25	17	18	14	20	13		
Schnellende Gegenstände		21	36	23	28	20	17		
Gefährliche Stoffe		16	11	11	10	6	9		
Verschiedenes	354	28	2	12	16	24	14		
Gesamt	1828	1870	1603	1494	1392	1329	1163	1393	1268
Davon TÖDLICH	13	16	23	13	16	*15	14	12	17 *
*plus 1 tödlicher Krankheitsfall									

Abb. 27 Graphische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung selbständiger Landwirte und deren Familienangehöriger



Bei den selbständigen Landwirten und deren Familienangehörigen ereigneten sich im Berichtsjahr 2009 1.268 Arbeitsunfälle, davon 17 tödliche, die im Wesentlichen den Kategorien Forstarbeit, Maschinenbedienung, Sturz und Fall und Umgang mit Tieren zugeordnet werden können.

Abb. 28 Graphische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von Arbeitern und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft



Bei Arbeitern und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2008 – 350 und im Jahr 2009 – 173 Arbeitsunfälle.